

RS UVS Steiermark 2002/07/25 30.3-49/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2002

Rechtssatz

Eine Anstandsverletzung nach § 1 erster Fall Stmk LGBl 158/75 ist durch den Vorhalt, in einer Diskothek Gäste "angestänkert" zu haben, noch nicht ausreichend konkretisiert. Um das Tatbild der Anstandsverletzung im Sinne des § 44a Z 1 VStG zu umschreiben, müsste im Spruch enthalten sein, in welcher Art und Weise das Anstänkern vor sich ging.

Schlagworte

Anstandsverletzung Konkretisierung Tatbestandsmerkmal stänkern

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at